

Gemeinderatsvorlage Nr. 2/2007

Vorlage an	GR <input type="checkbox"/>	VA	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	25.01.07		18.01.07		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 4 Niederschriften an: 4		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr.		Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Änderung der Friedhofsordnung Anpassung Ruhezeiten und Gesattlungsvorschriften

1. Bericht

In den neunziger Jahren wurden im Friedhof Waldmössingen unvollständige Zerfallsprozesse aufgrund ungünstiger Bodenluftzirkulation festgestellt. Zur Vermeidung weitergehender Bodenmüdigkeit wurde daher seit 1998 im Friedhof Waldmössingen die Regelung eingeführt, dass zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Friedhofsbodens alle Grabstätten bei Erdbestattungen nur bis zu maximal 40 % der Oberfläche der Grabstätten versiegelt werden dürfen. Dies wurde seitens der Ortsverwaltung Waldmössingen für alle eingereichten Grabmalanträge so angewandt.

Als besondere Eigenart ist deshalb dieser Umstand in der neu zu erlassenden Friedhofsordnung noch zu ergänzen und folgende separate Festlegung in die Friedhofsordnung aufzunehmen:

Siehe auch hierzu GR-Vorlage 201/2006 mit ergänzender Tischvorlage vom 14.12.06 und dem dazu gefassten Beschluss des Gemeinderates ebenfalls vom 14.12.06:

Abschnitt VI Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

Abs. 8

Es muss mindestens ein Drittel der Grabfläche frei von versiegelnden Grabausstattungen bleiben.

Im Friedhof Waldmössingen müssen bei Erdbestattungen aufgrund der Bodenverhältnisse mindestens 60 % der Grabstättenoberfläche auf Dauer frei von versiegelnden Grabausstattungen bleiben.

2. Beschlussvorschlag

Ergänzend zum Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.06 zur Änderung der Friedhofsordnung erhält der § 20 Abs. 8 folgende Fassung:

Es muss mindestens ein Drittel der Grabfläche frei von versiegelnden Grabausstattungen bleiben.

Im Friedhof Waldmössingen müssen bei Erdbestattungen aufgrund der Bodenverhältnisse mindestens 60 % der Grabstättenoberfläche auf Dauer frei von versiegelnden Grabausstattungen bleiben.

Die geänderte Friedhofsordnung ist mit Gültigkeit zum 01.03.07 bekannt zu machen.

Herr Pröbstle
FB 4

Herr Rosenbohm
FB 4

Frau Schmid
OV Waldmössingen

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des OR am 08.01.07, des AUT am 18.01.07 und des GR am 25.01.07.

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister